

49. 1. Zur Frage der Sittenwidrigkeit von Kartellverträgen mit langfristiger Bindung.

2. Wann ist eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft auf bestimmte Zeit eingegangen?

3. Inwieweit kann der Mehrheit der Mitglieder einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft oder einem ihrer Organe die Beschlussfassung über solche Fragen übertragen werden, die nicht in den Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung fallen?

4. Kann eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft Mitglied einer anderen ebensolchen Gesellschaft werden?

5. Wie steht es in solchem Fall mit dem Kündigungsrecht der einzelnen Gesellschafter der beigetretenen Gesellschaft gegenüber der Ober-Gesellschaft?

6. Bildet bei der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft Interessenswidrigkeit einen Grund zur Ausschließung vom Stimmrecht?

BGB. §§ 138, 705, 709, 723.

II. Zivilsenat. Urk. v. 3. Mai 1932 i. S. Zuckerrabrik E., F., St. & Co. (Rf.) w. 1. die in der Rohrzuckervereinigung Holland, 2. die in der Vereinigung mitteldeutscher Rohrzuckerfabriken zusammengeschlossenen Fabriken (Bekl.). II 438/31.

I. Landgericht Dessau.

Die Klägerin, die Rohrzucker aus Rüben herstellt, hat im Februar 1922 mit sieben anderen Rohrzuckerfabriken eine Gesellschaft mbH. unter der Firma „Zuckerrabrik Holland GmbH.“ gegründet, welche die Fabrikliegenschaften und -einrichtungen der Zuckerrabrik Holland Aktiengesellschaft in R. zur Benutzung als Raffinerieanlage vom 1. September 1922 bis 31. August 1952 mit der Möglichkeit weiterer Verlängerung des Vertrages pachtete. Durch Vertrag vom 14. September 1923 errichteten dieselben acht Zuckerrabriken und eine weitere Zuckerrabrik eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Rohrzuckervereinigung Holland (im folgenden „Holland-Vereinigung“ genannt). Die außer der Klägerin in ihr zusammengeschlossenen Zuckerrabriken sind die Erstbeklagten. Diese Vereinigung trat alsbald gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag „korporativ“ ein bei der gleichfalls eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstellenden Vereinigung mitteldeutscher Rohrzuckerfabriken (im folgenden „Vemiro“ genannt), deren Mitglieder die Zweitbeklagten sind. Dabei wurden letzterer sämtliche Geschäftsanteile der Holland GmbH. abgetreten. Die Mitglieder der Holland-Vereinigung wurden dadurch verpflichtet, ihren gesamten Rohrzucker zur Fertigverarbeitung ausschließlich den der Vemiro angeschlossenen Raffinerien zuzuführen. Die Dauer der Vemiro war nach ihrer Satzung bis zum 30. September 1932 mit weiterer Verlängerung von fünf zu fünf Jahren vorgesehen, falls nicht ein Mitglied mindestens ein Jahr zuvor kündigte. Sie wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. Juli 1929 bis zum 30. September 1937 mit entsprechender Verlängerungsklausel erstreckt. Dafür stimmte auch der als Vertreter der Holland-Vereinigung anwesende Generaldirektor L., und zwar auf Grund eines im Ausschuß dieser Vereinigung gegen die Stimmen der Klägerin zustande gekommenen Beschlusses. Im Oktober 1929 kündigte die Klägerin nach § 8 der Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067) aus wichtigen Gründen ihre Mitgliedschaft bei beiden Vereinigungen. Sie wieder-

holte diese Kündigung am 27. Januar 1931 auf Grund von § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Verfahren vor dem Kartellgericht endete mit einem Vergleich. Nach diesem sollte die nach den bisherigen Verträgen bestehende „forporative“ Mitgliedschaft der Holland-Vereinigung bei der Bemiro durch die Einzelmitgliedschaft der Holland-Gesellschafter ersetzt werden. Ferner trat die Klägerin sowohl der umorganisierten Holland-Vereinigung als auch — bis zum 30. September 1932 — der Bemiro als Mitglied bei. Endlich sollte über die Frage, ob die Klägerin nach diesem Termin noch als Mitglied der Bemiro anzusehen sei, in einem beim Landgericht Dessau anhängig zu machenden Rechtsstreit, dem gegenwärtigen, entschieden werden. Dieser Rechtsstreit sollte insbesondere auch die Fragen zum Gegenstand haben, ob der Vertrag vom 14. September 1923 unwirksam oder von der Klägerin nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. rechtmäßig gekündigt worden sei, ob für sie der Beschluß des Holland-Ausschusses und die Stimmabgabe von L. für die Verlängerung der Dauer der Bemiro unverbindlich gewesen sei.

Die Klägerin hält den Vertrag vom 14. September 1923 als Annebelvertrag für sittenwidrig, glaubt aber mindestens nach § 723 BGB. zur jederzeitigen Kündigung ihrer Mitgliedschaft bei der Holland-Vereinigung berechtigt zu sein. Der Ausschußbeschluß und die Abstimmung von L. seien für sie nicht bindend. Sie beantragt mit der Klage, festzustellen, daß sie nicht über den 30. September 1932 hinaus Mitglied der Bemiro sei oder werden müsse, fürsorglich, daß sie nicht verpflichtet sei, vom 1. Oktober 1932 an ihren Rohzucker zur Verarbeitung weiter an die Zweitbeklagten oder die angeschlossenen Raffinerien zu geben.

Dem Antrage der Beklagten gemäß hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die unmittelbar eingelegte Revision der Klägerin wurde das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die erste von ihr begehrte Feststellung getroffen.

Gründe:

Das Landgericht, das der Klägerin beiden Gruppen von Beklagten gegenüber für ihren Klagantrag das Feststellungsinteresse zuspricht, weist die von ihr gegen den Vertrag vom 14. September 1923, den sog. Holland-Vertrag, aus dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit erhobenen Bedenken als unbegründet zurück. Es verfährt

ihr auch das Recht zur jederzeitigen Vertragskündigung nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. Denn wenn auch die Kündigungbeschränkung in § 6 Satz 1 des Holland-Vertrages als unzulässig zu betrachten sei, so sei doch jedenfalls eine Mindestdauer der Holland-Vereinigung bis zum Ablauf des zwischen der Holland GmbH. und der Holland AG. geschlossenen Pachtvertrages, d. i. bis zum 31. August 1952, als vereinbart anzunehmen. Mindestens sei die Kündigung bis dahin als ausgeschlossen anzusehen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung der Bemiro vom 16. Juli 1929 auf Verlängerung bis zum 30. September 1937 sei schon deshalb unerheblich, weil die Dauer der Bemiro nach § 11 Abs. 1 ihrer Satzung von selbst bis zu dem genannten Termin verlängert worden sei. Eine Kündigung durch die allein dazu befugte Holland-Vereinigung zum 30. September 1932 sei nicht erfolgt. Die Kündigung der Klägerin selbst sei aber unbeachtlich, da sie nicht Mitglied der Bemiro geworden sei. Hiernach sei die Klägerin im Rahmen der Verpflichtungen der Holland-Vereinigung weiter bei der Bemiro gebunden, ihr Feststellungsbegehren mithin unbegründet.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen sind begründet. Daß der Klage gegen die Erstbeklagten nicht von vornherein das Feststellungsinteresse mangelt, obwohl die begehrte Feststellung an sich nur die Mitgliedschaft der Klägerin bei der Bemiro betrifft, nimmt allerdings die Vorinstanz zutreffend an. Einmal ist ja die Holland-Vereinigung, deren Mitglieder die Erstbeklagten sind, ohnehin bereits unter den Zweitbeklagten, den Mitgliedern der Bemiro, mitgehalten, also schon dadurch zur Klage passiv legitimiert. Im übrigen beruht aber auch das Verhältnis der Klägerin zur Bemiro auf ihrer Zugehörigkeit zur Holland-Vereinigung, so daß die Klägerin ebenso wie sämtliche Mitglieder der Holland-Vereinigung ein rechtliches Interesse an der Feststellung haben, ob die Klägerin noch nach dem 30. September 1932 auf Grund des Beitritts der Holland-Vereinigung zur Bemiro gleich den anderen Holland-Mitgliedern mitberechtigt und mitverpflichtet bleibt.

Zu Unrecht bemängelt die Revision auch die Auffassung des angefochtenen Urteils, daß der Gesellschaftsvertrag der Holland-Vereinigung vom 14. September 1923 keine Merkmale von Sittenwidrigkeit erkennen lasse. Zwar weist sie zutreffend darauf hin, daß die Annahme eines Nebelungsvertrages nicht das Verwußtsein des

einen Teil von der Sittenwidrigkeit der Tatumstände voraussetze, und daß ebensowenig eine Schädigung anderer Personen damit verbunden zu sein brauche. Das ist aber auch vom angefochtenen Urteil gar nicht gesagt worden. Es fordert nur — und zwar durchaus zutreffend — das Bewußtsein der Tatumstände, welche die Handlung zu einer sittenwidrigen stempeln, und bemerkt von der Schädigung lediglich, daß die Gefahr einer solchen im allgemeinen noch hinzutreten werde. Die Revision will allerdings die Sittenwidrigkeit schon allein daraus entnehmen, daß es sich um einen Partellvertrag von dreißigjähriger Dauer handle, der die Wirtschaftsfreiheit der Mitglieder dadurch unzulässig beschränke, daß diese verpflichtet seien, ihre Gesamterzeugung an Rohzucker der Bemiro zur Wertverteilung zu überlassen. Es ist jedoch, wie schon die Vorinstanz darlegt, nicht ersichtlich, daß dadurch notwendig die Klägerin, wie das zur Annahme eines Anebelungsvertrages erforderlich wäre, gänzlich ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit beraubt worden wäre. Ganz abgesehen davon, daß ihr das Recht blieb, sich aus wichtigen Gründen aus dem Vertragsverhältnis zu lösen, ließ dieses den Fortbestand der Klägerin als selbständige Firma und ihre freie Entschliebung in ihrer Erzeugertätigkeit unberührt. Darin, daß die Bemiro ihren Rohzucker zur Fertigverarbeitung übernahm, lag an sich noch nicht eine den guten Sitten widerstreitende Fesselung der Klägerin, und sonstige Gründe für eine solche sind weder vom Vorderrichter festgestellt worden noch aus den Darlegungen der Revision zu ersehen.

Das angefochtene Urteil geht aber insofern von einer grundsätzlich irrtümlichen Betrachtung des Streitfalls aus, als es die entscheidende Frage des Prozesses, ob die Klägerin aus der Bemiro loszukommen vermag, allein auf die Prüfung der Lösbarkeit des Verhältnisses der Klägerin zur Holland-Vereinigung abstellt. Das Landgericht gelangt dazu aus der Erwägung heraus, daß nicht die Klägerin, sondern nur die Holland-Vereinigung als Ganzes als Mitglied der Bemiro anzusehen sei, und begründet das mit der den Einzelwillen nach außen ausschaltenden Gebundenheit der Mitglieder einer bürgerlich-rechtlichen, auf dem Gesamthandsgedanken beruhenden Gesellschaft. Die Revision rügt das mit Recht als rechtsirrig. Zwar ist die rechtliche Möglichkeit, daß eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft einer anderen als Mitglied beitrifft, nicht in Zweifel zu ziehen (vgl. Staubinger-Geiler BGB. 9. Aufl. Bd. II 3 § 705

Anm. III 4 S. 1224). Es werden aber die Mitglieder der ersten Gesellschaft als solche Mitglieder der zweiten, allerdings als gesellschaftlicherlich verbundene Personeneinheit mit der Folge, daß ihnen im allgemeinen die gesellschaftlichen Rechte in dieser gesamthänderischen Gebundenheit zustehen. Das folgt daraus, daß die bürgerliche Gesellschaft lediglich einen vertraglichen Zusammenschluß ihrer Mitglieder zur Erfüllung bestimmter Zwecke darstellt, der weder durch die gesamthänderische Gestaltung der Vermögensangelegenheiten noch durch die Beschränkung des Einzelwillens der Mitglieder eine Loslösung von deren Persönlichkeit bedingt. Ergibt sich hieraus, daß die Klägerin selbst als Mitglied der Bemiro zu gelten hat, so ist in erster Linie für den Rechtsstreit wesentlich, nicht ob die Klägerin ihr Mitgliedverhältnis bei der Holland-Vereinigung, sondern ob sie das bei der Bemiro zu lösen vermag und mit Recht gekündigt hat. Dies aber muß aus folgenden Erwägungen bejaht werden:

Die Bemiro stellt nach § 11 Abs. 1 ihrer Satzung eine auf bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft dar. Ihre Dauer ist zunächst bis zum 30. September 1932 begrenzt. Durch die weitere Bestimmung, daß sie über diesen Zeitpunkt hinaus auf je fünf Jahre als verlängert gelte, wenn nicht ein Mitglied mindestens ein Jahr vorher seinen Austritt zu diesem Termin ankündigte, wurde sie nicht zu einer auf unbestimmte Zeit laufenden Gesellschaft nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Wesen einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft besteht darin, daß der Vertrag das einzelne Mitglied nur auf beschränkte Dauer an das Gesellschaftsverhältnis bindet, während der Fall des § 723 Abs. 1 Satz 1 allein dann vorliegt, wenn dem Mitglied das Kündigungsrecht auf ungewisse Zeit genommen, es also auf unabsehbare Dauer an die Gesellschaft gefesselt ist. Dieser Grundsatz ist vom erkennenden Senat bereits in RGR. Bd. 82 S. 395 ausgesprochen und auch späterhin (vgl. Ur. vom 21. Juni 1928 II 42/28) festgehalten worden. Er entspricht dem Standpunkt der Rechtslehre (vgl. Staudinger-Geiser a. a. O. Anh. 3. Titel 14 Anm. C IV 4bb S. 1389). Nicht beigetreten werden kann hiernach der Meinung der Revision, die Klägerin könne überhaupt, weil auf unbestimmte Zeit gebunden, ihre gesellschaftlichen Beziehungen jederzeit durch Kündigung nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. lösen, auf welche Vorschrift nach dem Vergleich vor dem Kartellgericht die gegenwärtige Klage jedenfalls mit gestützt werden dürfe. Damit ist

freilich nicht die Berechtigung der Klägerin verneint, ihre Mitgliedschaft bei der Bemiro gemäß § 723 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. und § 8 KartellWo. aus wichtigem Grunde fristlos zu beenden. Dieses Recht muß vielmehr jedem Mitglied einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft, die als solche einer anderen beigetreten ist, schon im Hinblick auf § 723 Abs. 3 BGB. vorbehalten bleiben, weil sonst im Gegensatz zu dieser zwingenden Vorschrift die Bindung des einzelnen unzulässig verschärft sein würde. Inwieweit hätte also der Charakter der Gesellschaft als eines nach außen hin einheitlich auftretenden Willensträgers jedenfalls zurückzutreten hinter die Sonderbelange der Mitglieder, die auch allein — also ohne Rücksicht auf die Gesamtbelange der Gesellschaft — den Maßstab für die Beurteilung der Wichtigkeit des Kündigungsgrundes zu bilden hätten. Im Streitfall kommt auf die bereits vor dem Kartellgericht erörterte Frage, ob der Klägerin ein wichtiger Grund zur Lösung ihrer Mitgliedschaft bei der Bemiro zur Seite steht, nach dem vor ihm geschlossenen Vergleich nichts an. Weiter unten wird aber in anderem Zusammenhang nochmals auf den Punkt zurückzukommen sein.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Bemiro sind hiernach wegen ihrer Zugehörigkeit zur Holland-Vereinigung in erster Linie diejenigen Grundsätze maßgebend, die für die Dauer der Zugehörigkeit der Holland-Vereinigung zur Bemiro zu gelten haben. Diese Zugehörigkeit endet an sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Bemiro-Satzung, wie bereits erwähnt, am 30. September 1932, gilt aber als auf fünf Jahre verlängert, wenn die Holland-Vereinigung nicht ein Jahr zuvor ihren Austritt für diesen Termin angekündigt hat. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Bemiro war innerhalb der Holland-Vereinigung eine Angelegenheit, die die Grundlage der nach § 1 Abs. 1 ihrer Satzung eigens zum Zweck des Eintritts ihrer Mitglieder in die Bemiro gegründeten Holland-Vereinigung und damit die Frage ihres Bestandes überhaupt betraf. Sie stellte demgemäß keinen Gegenstand der gewöhnlichen Geschäftsführung der Gesellschaft dar und fiel also an sich weder in die Zuständigkeit des nach § 4 der Holland-Satzung bestellten Geschäftsführers noch in die des nach § 3 die Geschäftsführung überwachenden Ausschusses. Denn diese Bestimmungen enthalten — für sich allein betrachtet — keine Erweiterung der gesetzlichen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nach den §§ 709 flg.

HGB. Hieraus folgt, daß die Entschließung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Bemiro über den 30. September 1932 hinaus an und für sich der Gesamtheit der Holland-Gesellschafter zustand und der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder bedurfte. Denn abgesehen von etwaigen gegenteiligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages kann für die Willensbildung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts der Grundsatz der Mehrheitsherrschaft nicht anerkannt werden (vgl. RGZ. Bd. 114 S. 393; Urt. des erkennenden Senats vom 24. November 1931 II 105/31; Staudinger-Geiler a. a. O. § 709 Anm. I 2b S. 1247, § 714 Anm. II 5 S. 1264; Enneccerus-Lehmann Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 2: Recht der Schuldverhältnisse 11. Bearbeit. § 175 II 4 S. 571). Eine gegenteilige Bestimmung ist allerdings im Gesellschaftsvertrag der Holland-Vereinigung enthalten, sofern dort in § 6 Satz 3, 4 gesagt ist, daß der Beschluß, durch den die Vereinigung ihre Beteiligung bei der Bemiro beendet, einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf und der Beschluß von dem in § 3 bestellten Ausschuß zu fassen ist. Grundsätzliche Bedenken bestehen an sich nicht gegen die rechtliche Möglichkeit, der Mehrheit der Gesellschafter oder einem Organ der Gesellschaft die Beschlussfassung über solche Fragen zu übertragen, die nicht in den Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung fallen, sondern die Grundlagen der Gesellschaft betreffen. Nur darf dadurch nicht die Befugnis des einzelnen Gesellschafters beeinträchtigt werden, seine Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grunde zu kündigen (vgl. Staudinger-Geiler a. a. O. § 709 Anm. III S. 1251, § 710 Anm. 4 S. 1255; Roehlinger in DZB. 1911 Sp. 150). Die Mehrheitsherrschaft darf keine dem Gesellschafter widerstreitende Gebundenheit des Gesellschafters im Gefolge haben. Diese sich aus § 723 HGB. ergebenden Gesichtspunkte erfahren keine Änderung dadurch, daß die Bemiro ein Kartell darstellt (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 321) und mithin unter die Kartellverordnung fällt. Denn auch in ihrem § 8 ist dem Kartellmitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe die Möglichkeit der sofortigen Kündigung gegeben, und die Rechtsprechung des Kartellgerichts trägt bei Prüfung der Wichtigkeit durchaus auch den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder und damit zugleich privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung. Nach ihr ist auch kein Anhalt dafür gegeben, daß das Kartellgericht dann, wenn eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft Mitglied des Kartells ist,

ihren einzelnen Mitgliedern das Kündigungsrecht verlagern und es nur der Gesellschaft als solcher zubilligen, auch die Wichtigkeit des Grundes nur aus den Gesamtbelangen der Gesellschaft heraus beurteilen würde (vgl. z. B. Sammlung der Entscheidungen und Gutachten d. Kartellger. 1924 Nr. 3, 5, 33). Sonach besteht auch vom kartellrechtlichen Gesichtspunkt aus nicht die Gefahr einer gesetzwidrigen Bindung der Klägerin durch die Anerkennung des Mehrheitsgrundsatzes für den von der Holland-Vereinigung über Fortdauer ihrer Mitgliedschaft bei der Bemiro zu fassenden Beschluß. Die Bestimmung in § 6 Satz 3 der Holland-Satzung wäre deshalb an sich nicht zu beanstanden.

Die Sachlage wird aber dadurch völlig verändert, daß Satz 4 des § 6 die Entschlieung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft in die Hände des Ausschusses der Holland-Vereinigung legt, und daß in diesen nach § 3 Abs. 3 der Satzung ein Beauftragter der Bemiro abgeordnet werden kann, der Sitz und Stimme im Ausschuß hat. Daß dieser Beauftragte auch bei dem nach § 6 Satz 3 zu fassenden Beschluß Stimmrecht hat, ergibt der zweifelsfreie Wortlaut der Bestimmung. Zum Vergleich sei auf Satz 1 und 2 des § 6 verwiesen, wonach im Fall der Beendigung der Holland-Beteiligung bei der Bemiro der Ausschuß der Gesellschafter mit Mehrheit das Fortbestehen der Holland-Vereinigung beschließen kann. Folgerichtig scheidet für diesen Beschluß das Stimmrecht des Bemiro-Beauftragten aus, da ja die Mitgliedschaft bei der Bemiro erledigt ist. Wenn hingegen über den Austritt der Holland-Vereinigung aus der Bemiro abgestimmt werden soll, und diese Entscheidung in die Hände des in § 3 bestellten Ausschusses gelegt ist, so ist damit kargestellt, daß dann in diesem Ausschuß, dessen Zusammensetzung mangels gegenteiliger Vorschriften der Satzung stets nur eine und dieselbe sein kann, das Stimmrecht des ihm angehörenden Bemiro-Beauftragten mit zum Zuge kommen soll. Auf diese Tatsache ist bereits in der Klage hingewiesen worden, und ein Anhalt für eine gegenteilige Auslegung ist im Prozeß nach keiner Richtung hervorgetreten. Wenn die Beklagten geltend machen, daß ein solches Mitstimmen der Bemiro bei der fraglichen Entscheidung gegen anerkannte Grundsätze des sonstigen Gesellschaftsrechts verstoßen würde und danach vernünftigerweise nicht gewollt sein könne, so steht dem, abgesehen von dem bereits erwähnten unzweideutigen Wortlaut der fraglichen Satzungsbestimmung, die Ermägung entgegen, daß die Bemiro an der Ausübung

ihrer Stimmrechts bei der Beschlußfassung über den Austritt der Holland-Vereinigung allerdings ein starkes eigenes Interesse hat, insofern sie dadurch die Möglichkeit hat, bei der Entscheidung ihre eigenen Belange maßgebend in die Waagschale zu werfen. Es ist auch nicht behauptet worden, daß in Wirklichkeit in einem anderen als dem hier vertretenen Sinne verfahren worden sei. Dann kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung in § 6 Satz 3, 4 der Holland-Satzung gegen zwingende rechtliche Grundsätze verstößt. Da der Beauftragte der Bemiro im Ausschuß der Holland-Vereinigung bei der fraglichen Entscheidung natürlich die Belange der Bemiro zu vertreten hat, die Frage der Fortbeteiligung der Holland-Vereinigung an der Bemiro für die Holland-Mitglieder aber ausschließlich vom Standpunkt ihrer eigenen Belange aus zu beantworten ist, so liegt offensichtlich der Fall eines Interessenwiderstreits vor, der den Ausschluß des Bemiro-Stimmrechts bei der Abstimmung im Holland-Ausschuß gebieterisch erheischt. Aus den Stimmhaltungsvorschriften in § 34 BGB., § 252 Abs. 3 HGB., § 47 Abs. 4 GmbHG., § 43 Abs. 3 GenG., die den Interessenwiderstreit bei der Entlastung von Mitgliedern juristischer Personen oder bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen betreffen, ergibt sich ein Rechtsgrundsatz, der auf die insoweit völlig gleichgearteten Verhältnisse der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft auszudehnen ist, obwohl für diese eine entsprechende Gesetzesvorschrift fehlt (vgl. RG. in LZ. 1907 Sp. 738 Nr. 3; Staudinger-Geiler a. a. O. § 709 Anm. IV 3 S. 1252; Herzfelder Stimmrecht und Interessenkollision S. 58ffg.). Eine Bestimmung wie die in Satz 3, 4 des § 6 des Gesellschaftsvertrages der Holland-Vereinigung, die das Stimmrecht des Bemiro-Vertreters im Ausschuß der Holland-Vereinigung bei der Abstimmung über den Austritt aus der Bemiro nicht ausschließt, obwohl hierbei der Fall des Interessenwiderstreits offen zutage liegt, verstößt hiernach gegen ein gesetzliches Verbot und ist demzufolge nach § 134 BGB. nichtig. Sie ist auch sittenwidrig. Davon freilich, daß deswegen der ganze Gesellschaftsvertrag der Holland-Vereinigung der Nichtigkeit verfallen sei, kann keine Rede sein, sondern es tritt mit dem Wegfall der erwähnten Satzungsvorschrift an ihre Stelle einfach die gesetzliche Regelung. Diese geht, wie bereits oben dargelegt, dahin, daß eine Fortbeteiligung der Holland-Vereinigung an der Bemiro über den 30. September 1932 hinaus Einstimmigkeit der Holland-Gesell-

schafter derart voraussetzt, daß keiner von ihnen mindestens ein Jahr zuvor seinen Austritt angekündigt haben darf, die Kündigung eines einzelnen also ausreicht, um zum angegebenen Termin die Mitgliedschaft der Vereinigung bei der Bemiro zu beenden.

Aus dem Gesagten folgt zunächst, daß die auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Holland-Ausschusses in der Mitgliederversammlung der Bemiro vom 16. Juli 1929 vom Vertreter der Holland-Vereinigung, Generaldirektor L., zu Gunsten der Verlängerung der Bemiro bis zum 30. September 1937 abgegebene Stimme keine Bindung der Klägerin hat schaffen können. Denn die Vertretungsmacht von L. umfaßte nicht die Befugnis zu dieser aus dem Rahmen der Geschäftsführung herausfallenden Erklärung (§ 714 BGB.). Überdies hat er gleichzeitig in der Versammlung der Bemiro den Widerspruch der Klägerin gegen die Verlängerung bekannt gegeben. Schon mit dieser Bekanntgabe war eine Kündigung ihrer Beteiligung an der Bemiro für deren satzungsmäßigen Endtermin zum Ausdruck gebracht, wobei es angesichts dieser vor der Vollversammlung der Bemiro abgegebenen Erklärung der Einhaltung der in der Bemiro-Satzung vorgeschriebenen Form des eingeschriebenen Briefes nicht bedurfte (vgl. WarnRspr. 1927 Nr. 50). Die Kündigung der Klägerin ist zudem fristzeitig wiederholt worden: einmal durch ihre Kündigung der Bemiro- und Holland-Mitgliedschaft nach § 8 KartellNo. im Oktober 1929, die, wenn auch auf wichtige Gründe gestützt, jedenfalls die Kündigung für den Fall des Versagens dieser Begründung auf den ersten zulässigen satzungsmäßigen Termin in sich schloß, ferner durch das im Zusammenhang mit dem Vergleich vor dem Kartellgericht erlassene weitere Kündigungsschreiben vom 27. Januar 1931, endlich durch die im März 1931 eingereichte, gleichfalls als Kündigung anzusehende Klage. Liegt hiernach eine dem § 11 Satz 2 der Bemiro-Satzung entsprechende Austrittsankündigung der Klägerin für den 30. September 1932 vor, so ergibt sich daraus, daß an diesem Tage die Holland-Vereinigung und mit ihr die Klägerin aufhört, Mitglied der Bemiro zu sein. Der Hauptfeststellungsantrag der Klägerin ist demnach begründet. Die Rechtsfolgen dieses Ergebnisses auf den Bestand der Holland-Vereinigung bedürfen in dem gegenwärtigen Rechtsstreit ebensowenig der Erörterung wie die Abwicklung der zwischen der Bemiro und der Holland-Vereinigung begründeten Vermögensbeziehungen.